1871

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr Klimaschutz und Umwelt - V B - Berlin, den 02. August 2024

Telefon 9(0) 254 - 7200 Katrin.Vietzke@SenUMVK.berlin.de

An den

Vorsitzenden des Hauptausschusses

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über

Senatskanzlei - G Sen -

Aufhebung der Sperre und Entnahme aus der Rücklage zur Vorsorge im Zusammenhang mit Energiekostensteigerungen im öffentlichen und privaten Bereich zur Deckung von Energiemehrkosten für die öffentliche Beleuchtung

20. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 14. November 2022 Drucksache 19/0616 und 19-0616-Anlage - Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2022/2023 (Nachtragshaushaltsgesetz 2022/2023 - NHG 22/23) mit Änderungen gemäß Drucksache 19-0616-4

Kapitel 0740 - Tiefbau -

Titel 517 01 - Bewirtschaftungsausgaben -

 Ansatz 2023:
 23.706.000,00 €

 Ansatz 2024:
 24.856.000,00 €

 Ansatz 2025:
 24.856.000,00 €

 Ist 2023:
 36.108.280,18 €

 Verfügungsbeschränkungen:
 0,00 €

 Aktuelles Ist (Stand 16.07.2024)
 14.653.504,47 €

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner oben bezeichneten Sitzung folgendes beschlossen:

"Kapitel 2910 – Übrige allgemeine Finanzangelegenheiten, Titel 91923 – Zuführung an die Rücklage zur Vorsorge im Zusammenhang mit Energiekostensteigerungen im öffentlichen und privaten Bereich "Kapitel 2910 - Übrige allgemeine Finanzangelegenheiten,

Titel 35923 – Entnahme aus der Rücklage zur Vorsorge im Zusammenhang mit Energiekostensteigerungen im öffentlichen und privaten Bereich

...

Entnahmen aus der sowie an die Rücklage sind nur mit Zustimmung des Hauptausschusses im Abgeordnetenhaus von Berlin möglich (verbindliche Erläuterung, vgl. auch zu Erläuterung Titel 91923).

Mit Beschluss des Nachtragshaushalts 2022/2023 hat das Abgeordnetenhaus erstmals im Kapitel 2910, Titel 91923 eine Vorsorge getroffen, um u.a. Energiekostensteigerungen im Bereich der Öffentlichen Verwaltung zu finanzieren.

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis und stimmt der Entnahme von vorerst 8.000.000 Euro aus der Rücklage (Kapitel 2910, Titel 91923 – Zuführung an die Rücklage zur Versorgung im Zusammenhang mit Energiekostensteigerungen im öffentlichen und privaten Bereich) zur Deckung von Energiekosten (Kapitel 0740, Titel 51701 – Bewirtschaftungsausgaben) zu.

Hierzu wird berichtet:

Im Kapitel 0740, Titel 51701 werden Bewirtschaftungsausgaben abgebildet. Im Wesentlichen handelt es sich um Energiekosten (Strom und Gas) für die öffentliche Beleuchtung und weitere Bewirtschaftungsausgaben. Die Beschaffung von Strom- und Gaslieferungen für die Öffentliche Beleuchtung erfolgt durch die Energiewirtschaftsstelle des Landes Berlin Da.V.i.D GmbH (**Da**ten der **V**ersorger in **D**eutschland).

Der Mehrbedarf ergibt sich aus dem Anstieg der Energiekosten. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des DHH 2024/2025 war nicht absehbar, wie sich die Energiekosten entwickeln werden, so dass zwar eine Kostensteigerung gegenüber dem Ansatz 2023 und auch gegenüber dem Ist 2022 veranschlagt wurde, die tatsächliche Energiekostensteigerung jedoch nun höher ausfällt. Für diesen Fall sollten die Mehrkosten aus der Energiekostenrücklage gedeckt werden.

Gemäß Berliner Straßengesetz, Abschnitt III, § 7 Abs. 5 sind die öffentlichen Straßen zu beleuchten, soweit es im Interesse des Verkehrs und der Sicherheit erforderlich ist. Bei den Ausgaben für die Stromund Gasversorgung der öffentlichen Beleuchtung handelt es sich somit um gesetzlich erforderliche Ausgaben.

Bei einem Bestand von 209.000 elektrischen Leuchten mit einer durchschnittlichen Leistung von 90 Watt ergibt sich in 2024 ein Bedarf von:

209.000 x 4.200 h x 0,09 kW x 0,40495 €/kWh = rd. 31.992.000 Euro.

Bei einem zusätzlichen Bestand von **21.000** Gasleuchten mit einer durchschnittlichen Leistung von 1.100 Watt ergibt sich ein Bedarf von:

21.000 x 4.200 h x 1,1 kW x 0,12575 €/kWh = rd. 12.200.300 Euro.

Mit Stand vom 19.07.2024 sind bisher im Titel 51701 – Bewirtschaftungsausgaben – Mittel in Höhe von 23.507.164,11 Euro festgelegt. Davon sind allein für die öffentliche Beleuchtung Mittel (Strom und Gas) in Höhe von 20.822.317,15 Euro festgelegt, die in 2024 kassenwirksam verausgabt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für die Leistungen Los 7 "Pauschalanlagen" der öffentlichen Beleuchtung/Strom im Haushaltsjahr 2024 insgesamt Mittel in Höhe von 17.323.488,00 Euro benötigt werden. Die Energiewirtschaftsstelle hat die Stromrechnung unter Einhaltung der Strompreisbremse geprüft.

Die Leistungen für Los 7 "Pauschalanlagen" werden als Abschlagszahlungen entrichtet. Grundlage hierfür ist der dazugehörige Abschlagsplan, der – auf Basis der Schlusszahlung für das Vorjahr – jährlich erstellt wird. Der diesjährige Abschlagsplan ist Anfang Mai 2024 beim Fachbereich eingegangen. Der frühestmögliche Beginn für die wiederkehrenden Zahlungen war somit der 15.05.2024. Die im Jahr 2024 zu entrichtenden, überschlägig ermittelten Gesamtkosten verteilen sich infolgedessen nicht zu gleichen Teilen auf 12 Monate, sondern nur noch auf die verbliebenen acht Monate – Mai bis Dezember 2024.

Bislang wurden Abschlagszahlungen in Höhe von 8.166.744,00 Euro bis einschließlich August 2024 angewiesen. Weitere Zahlungen für die Monate September bis Dezember 2024 über 8.166.744 Euro können zum jetzigen Zeitpunkt nicht angewiesen werden, da die Kassenmittel nicht auskömmlich sind, so dass insgesamt ein zusätzlicher Mittelbedarf für Energieausgaben in Höhe von vorerst 8.000.000 Euro zu erwarten ist.

Der voraussichtliche Fehlbetrag von vorerst 8 Mio. Euro ergibt sich – wie oben dargestellt - aus dem Anstieg der Energiekosten, die bei den Anmeldungen zum Doppelhaushalt 2024/2025 nicht berücksichtigt werden konnten. Aufgrund der Höhe des voraussichtlichen Fehlbetrags, der allgemeinen Kostensteigerungen und der zu erbringenden Pauschalen Minderausgabe ist es nicht möglich, einen Ausgleich innerhalb des Kapitels 0740 bzw. des Einzelplans 07 zu erzielen.

Ohne die Zustimmung der beantragten Entnahme aus dieser Rücklage kann das Land Berlin seinen bestehenden Zahlungspflichten nicht nachkommen. Da die Strom-und Gaslieferunternehmen aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen mit der Energiewirtschaftsstelle einen Anspruch auf die Zahlungen haben, wäre das Land Berlin bei Nichtzahlung vertragsbrüchig, welches rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

In Vertretung

Britta Behrendt Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt